



Merkblatt zur Haltung von Riesenschlangen

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt: Riesenschlangen dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin			
Tierarten	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>)									
42 Grosse Riesenschlangen ²⁵⁴	a)	2	1×0,5	–	–	0,75	0,2×0,2	–	2) 3) 5) 10) 12) gewisse Arten: 4)
43 Anakondas (<i>Eumectes</i> spp.)	a)	2	1×0,5	1×0,5	0,2	0,75	0,2×0,2	0,1×0,1	2) 3) 5) 12) 17) 18)
43a Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z. B. <i>Boa constrictor</i> , <i>Epicrates cenchria</i> , <i>Morelia spilota</i> , <i>Python curtus</i> , <i>P. regius</i>)		2	1×0,5	–	–	0,75	0,5×0,2	–	3) 5) 9) gewisse Arten: 2) 8)
43b Chondropython und Hundskopfboas (<i>Morelia viridis</i> , <i>Corallus</i> spp.)		2	1×0,5	–	–	0,75	0,5×0,2	–	3) 5) 8)

a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

254) *Epicrates angulifer*, *Liasis olivaceus*, *L. oenpelliensis*, *L. papuanus*, *Morelia amethystina*, *M. boeleni*, *Python molurus*, *P. natalensis*, *P. reticulatus*, *P. sebae*

Besondere Anforderungen

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 17) Die Bassintiefe kann auf 0,6 m beschränkt werden, wenn sich rechnerisch ein höherer Wert ergeben würde.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.



Allgemeine Bemerkungen

Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Schlangen die Gesamtlänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres massgebend für die Berechnung. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe bzw. Bassintiefe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.

Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.

Gehege für wehrhafte Reptilien wie grosse Riesenschlangen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas oder Absperranlagen versehen sein.

Für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Trockenruhe können Tiere vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.

2. Ausbildung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Reptilien, also auch für Riesenschlangen, gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV). Dieser kann in Form eines anerkannten Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Riesenschlangen und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.



Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen das Tier erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst